

Führen und Fahren von Fahrzeugen im Feuerwehrdienst

Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkassen
zum Medienprogramm „Blickpunkt
Feuerwehr-Sicherheit“

1. Inhaltsverzeichnis

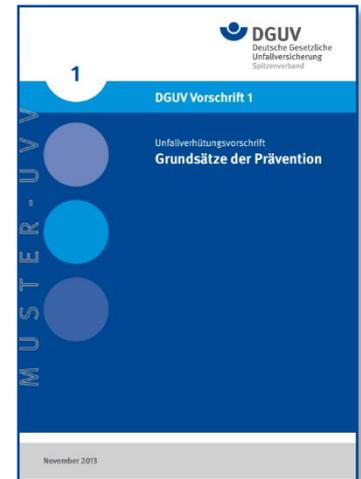
- 1. Inhaltsverzeichnis**
- 2. Rechtsgrundlagen**
- 3. Gefährdungsbeurteilung**
- 4. Eignung und Voraussetzungen**
- 5. Fahren im Einsatz / Ladungssicherung / Personentransport**
- 6. Vorbereitende und Nachbereitende Arbeiten**
- 7. Ausbildung / Fahrtrainings / Dokumentation**
- 8. Sonder- / Wegerechte**
- 9. Sonderfahrzeuge / Feuerwehrfremde Fahrzeuge**
- 10. Brauchtumsveranstaltungen**

2. Rechtsgrundlagen

- Europäisches Recht
 - Vereinheitlichung der Führerscheinklassen und EG-Fahrzeugklassen in der EU mit der **Richtlinie 2006/126/EG**
- Bundesrecht:
 - Straßenverkehrsgesetz (StVG) und entsprechende Verordnungen
 - Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
 - Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
 - Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
- Landesrecht:
 - Landesspezifische Regelungen oder Erlasse der einzelnen Bundesländer

2. Rechtsgrundlagen

- Mit Einführung und Erlass der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, findet auch das staatliche Arbeitsschutzrecht in den Freiwilligen Feuerwehren Anwendung.
- Hier gilt seitdem ebenfalls das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit den konkretisierenden Verordnungen, z. B.:
 - Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
 - PSA - Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- Ebenfalls die technischen Regeln, z. B.:
 - Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)
 - Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
 - Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)



Titelseite DGUV Vorschrift 1

2. Rechtsgrundlagen

Mit Einführung und Erlass der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ wird

- mit § 10 verbindlich festgelegt, dass u.a. Feuerwehrfahrzeuge unverzüglich der Benutzung entzogen werden, wenn die Schadhaftheit die Sicherheit oder Gesundheit von Feuerwehrangehörigen gefährden könnte.
- mit § 13 Abs. 5 verbindlich festgelegt, dass Gefährdungen durch Feuerwehrfahrzeuge für Feuerwehrangehörige, insbesondere unter Einsatzbedingungen, vermieden werden.
- mit § 13 Abs. 7 verbindlich festgelegt, dass Feuerwehrfahrzeuge so ausgewählt werden und ausgerüstet sein müssen, dass deren Aufstiege, Tritte, Haltegriffe, Bedienstände sowie begehbbare Flächen und Standplätze ein sicheres Ein- und Aussteigen, Begehen und Tätigwerden, insbesondere unter Einsatzbedingungen, ermöglichen.



Titelseite DGUV Vorschrift 49

2. Rechtsgrundlagen

- Mit Einführung und Erlass der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ wird
 - mit § 19 Abs. 1 verbindlich festgelegt, dass beim Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden dürfen.
 - mit § 19 Abs. 2 verbindlich festgelegt, dass Feuerwehrfahrzeuge nur von Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geführt werden dürfen. Nachweis ihrer Befähigung gegenüber der / dem Unternehmer/in. Im Umgang mit den Feuerwehrfahrzeugen unterwiesen und dafür bestimmt.
 - mit § 19 Abs. 3 verbindlich festgelegt, dass Feuerwehrangehörige regelmäßig besonders zu unterweisen sind, wenn sie Feuerwehrfahrzeuge unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn führen.



Titelseite DGUV Vorschrift 49

2. Rechtsgrundlagen

- Konkrete Hilfestellung liefert dazu die DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“
- Die Gefährdungsbeurteilung nach § 4 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ dient den Verantwortlichen als Hilfsmittel zur Planung der Unterweisungen und Kontrollen.
- Zum Thema Unterweisungen liefert die DGUV Information 205-024 „Unterweisungshilfen für Einsatzkräfte mit Fahraufgaben“ Grundlagen.



Titelseite DGUV Vorschrift 71



Titelseite DGUV Information 205-024

3. Gefährdungsbeurteilung

- Für die Beschaffung und den Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen, ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 4 DGUV Vorschrift 49 unerlässlich
- Die Gefährdungsbeurteilung
 - ist das zentrale Instrument zur Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen für die Feuerwehrangehörigen zur Abschätzung des davon ausgehenden Risikos
 - hat das Ziel, geeignete Maßnahmen gegen das Wirksamwerden der Gefahren / Belastungen einzuleiten
 - ist ein Verfahren zur Beurteilung von Gesundheits- und Sicherheitsgefährdungen im Feuerwehrdienst
 - ist eine rechtliche Verpflichtung des Unternehmers / der Unternehmerin



3. Gefährdungsbeurteilung

- Die Organisation der Gefährdungsbeurteilung liegt immer und ausnahmslos beim Unternehmer / der Unternehmerin.
- Wenn erforderlich, sind geeignete Führungskräfte der Feuerwehr und Fachkräfte der Gemeinde (Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt) hinzuzuziehen.
- Weitere Informationen können dazu der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ sowie der DGUV Information 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ entnommen werden.



Titelseite DGUV Regel 105-049



Titelseite DGUV Information 205-021

4. Eignung und Voraussetzungen

- Vorschriften und Verordnungen als Rechtsgrundlagen definieren, wer geeignet ist, ein Fahrzeug der Feuerwehr zu führen.
- Dazu gehören unter anderem:
 - DGUV Vorschrift 49 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“
 - DGUV Vorschrift 71 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

 - Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
 - Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
 - Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

4. Eignung und Voraussetzungen

- Die Fahrzeugführenden müssen zum Führen eines Einsatzfahrzeuges geeignet sein. Die Verantwortlichkeit zur Überprüfung der Eignung liegt bei der Trägerin bzw. dem Träger der Feuerwehr.
- Das beinhaltet:
 - Die körperliche, fachliche und geistige Eignung
 - Die Beachtung von Mindestalter sowie Altersbeschränkungen
 - Eine Fahrerlaubnis für die entsprechende Fahrzeugklasse unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen
 - Die Bestimmung zum Führen des Feuerwehrfahrzeuges
 - Die Einweisung und regelmäßige Fahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen



4. Eignung und Voraussetzungen

- Eignungsuntersuchungen zur Beurteilung der physischen und psychischen Fähigkeiten der Beschäftigten für die ihnen aufgetragenen Tätigkeiten. Dazu gehören gegebenenfalls:
 - die Eignungsuntersuchung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (ehem. G25-Untersuchung)
 - die Eignungsuntersuchung für Arbeiten mit Absturzgefahr (ehem. G 41-Untersuchung)
- Die Arbeitsmedizinische Vorsorge:
 - klärt die Versicherten über die Gesundheitsrisiken auf und berät dazu,
 - erkennt und verhindert frühzeitig Beeinträchtigungen der Gesundheit,
 - begegnet rechtzeitig ihren Auswirkungen,
 - darf technische und organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ersetzen.

4. Eignung und Voraussetzungen

- Einweisung und Unterweisung der Fahrer/-innen.
 - Regelmäßige Unterweisung, jedoch mindestens jährlich
 - Regelmäßige Fahrten für befähigte Fahrerinnen und Fahrer
 - Bei neu beschafften Fahrzeugen oder neuen Fahrern Einweisungsfahrten mit den dazu befähigten Personen durchführen
 - Fahrerinnen und Fahrer sind auf ihre Pflichten und Verantwortung für sich selbst und gegenüber Dritten hinzuweisen, vor allem beim Führen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit Drogen, Medikamenten und Alkohol.
 - Dokumentation der Ein- / Unterweisungen



5. Führen und Fahren von Fahrzeugen im Einsatz

Kontrolle und Prüfung des Feuerwehrfahrzeuges

- Prüfung im Zusammenhang mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft und Betriebssicherheit. Bei der Feuerwehr erfolgt das aufgrund der Einsatzbereitschaft im Regelfall auch nach der Benutzung: z. B. Beleuchtung des Fahrzeuges, korrekte Einstellung der Spiegel, Funktion der Scheibenwischer, saubere und unbeschädigte Scheiben
- Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen vor der Abfahrt bzw. nach der Benutzung
- Während der Nutzung Beobachtung auf etwaige Mängel
- Am Fahrgestell sind, neben Einstiegen und Auftritten, die Funktionalität und Sicherheit von Reifen, Felgen und Bremsen zu kontrollieren
- Am Fahrzeugaufbau sind Sondersignalanlage und Heckabsicherung zu prüfen. Zusätzlich muss folgendes kontrolliert werden: Dachbeladung, Heckaufstieg, Geräteräume, Anbauten, Beleuchtungen und Anhängerkupplung



5. Führen und Fahren von Fahrzeugen im Einsatz

Einrichtung des Arbeitsplatzes

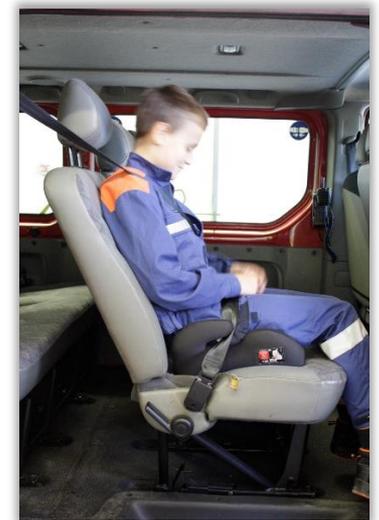
- Der Fahrzeugführende trägt die Verantwortung für den sicheren Betrieb des Einsatzfahrzeuges.
- Dazu gehört unter anderem:
 - Die Korrekte Einstellung des Fahrersitzes: Höhe, Längseinstellung, Sitzabstand
 - Die Füße stehen dabei auf dem Führerhausboden, Ober- und Unterschenkel bilden einen rechten Winkel, die Beine sind bei durchgetretenen Pedalen noch leicht angewinkelt
 - Beim Drehen des Lenkrads, Sicherstellung des Schulterkontakts mit der Rückenlehne
 - Abschluss Oberkante der Kopfstütze mit der Kopfhöhe
 - Für guten Lenkradkontakt: Verzicht auf das Tragen von Feuerwehrhandschuhen und Strickbündchen mit Daumenloch
 - Ab 2022 Pflicht von Abbiegeassistenten in neuen Fahrzeugen („toter Winkel“)

5. Führen und Fahren von Fahrzeugen im Einsatz

Sicherung der Fahrzeugführenden und der Mitfahrenden

– Der sichere Transport von Mannschaft und Gerät ist wichtige Voraussetzung für den Feuerwehrdienst:

- Korrektes Anlegen des Sicherheitsgurtes:
Schultermitte und über dem Becken
- Fahrzeugführende achten darauf, dass Mitfahrende auf der Fahrt zum Einsatzort den Sicherheitsgurt anlegen.
Anschnallen ist Pflicht!
- Besonderes Augenmerk gilt der Sicherung von Kindern
- Dazu passende Rückhaltesysteme, bei Erfordernis (StVO)
Sitzerhöhungen
- Sicheres Verstauen von Helmen sowie weiterer
Persönlicher Schutzausrüstung
- Prüfen, ob das Tragen des Einsatzhelmes während der
Fahrt erforderlich / möglich ist



5. Führen und Fahren von Fahrzeugen im Einsatz

Sicherung der Ladung

- Der sichere Transport von Ladung und Gerätschaften ist wichtige Voraussetzung für den Feuerwehrdienst:
 - Verantwortung von Fahrzeugführenden, Verladenden und Halter/-in des Fahrzeuges für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung
 - Ausschluss der Gefährdung von Personen durch geeignete Verstauung
 - Ist eine Sicherung nicht möglich, ist der Transport ausgeschlossen
 - Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts des Einsatzfahrzeuges
 - Verwendung geeigneter Zurrmitteln (jeweilige DIN-Norm)
 - Untersuchung der Zurrmittel turnusmäßig auf Verschleiß oder Beschädigung
 - Einsatz von rutschhemmendem Material (Gummimatte) und Kantenschonern
 - Spezielle Einrichtungen zum Transport von Druckgasflaschen

5. Führen und Fahren von Fahrzeugen im Einsatz

Kommunikation und sicheres Absitzen

Während der Einsatzfahrt ist die Kommunikation mit der Leitstelle und anderen Einsatzkräften wichtig:

- Nutzung des Funkgerätes während der Fahrt auch ohne Beifahrer erlaubt
- Aus Sicherheitsgründen sollten jedoch Funkgeräte während der Fahrt nur von der Beifahrerin bzw. vom Beifahrer benutzt werden
- Beeinträchtigung von Gehör und Sicht des Fahrzeugführenden vermeiden
- Sicheres Absitzen aus dem Einsatzfahrzeug, kein Auf- bzw. Abspringen
- Absitzen rückwärts unter Nutzung der vorhandenen Haltegriffe und Trittstufen, mit dem sogenannten Drei-Punkte Halt
- Korrektes Schließen der Türen: Klemmgefahr für Finger!



6. Vorbereitende und nachbereitende Arbeiten

- Feuerwehrfahrzeuge müssen so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass beim Verladen, Transport und Entladen der Geräte Gefährdungen für Feuerwehrangehörige, insbesondere unter Einsatzbedingungen, vermieden werden. Erreicht durch:
 - Ausreichend Abstand zwischen den Geräten und den Auf- und Einbauten
 - Keine scharfen Kanten / vorstehende Teile an den Einbauten
 - Ausschluss von Quetsch- / Scherstellen
 - Erleichterung der Entnahme von schwerem Gerät, durch Verlastung unten im Fahrzeug oder geeignete Entnahmehilfen
 - Handhabung der Arretierungen der Geräte, Auszüge und Klappen auch mit Schutzhandschuhen



6. Vorbereitende und nachbereitende Arbeiten

Prüfungen

Prüfung der Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen vor der Arbeitsschicht. Während der Nutzung der Fahrzeuge, Beobachtung auf augenfällige Mängel hin:

- Der Fahrzeugführende hat bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, den Betrieb einzustellen
- Beachtung der Einhaltung der turnusmäßigen Haupt- und Abgasuntersuchung
- Meldung festgestellter Mängel an die Führungskraft
- Austausch der Reifen von Feuerwehrfahrzeugen und -anhängern nach spätestens 10 Jahren oder bei Beschädigungen (regelmäßige Sichtkontrolle)
- Rechtzeitiger Wechsel von Sommer- auf Winterreifen (Faustregel von „O – O“ : von Oktober bis Ostern)



6. Vorbereitende und nachbereitende Arbeiten

Betriebssicherheit und Prüfung der Beladung

- Bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr, müssen Fahrzeuge durch eine/n Sachkundige/n auf ihren betriebs sicheren Zustand geprüft werden
- Diese Prüfung muss sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges umfassen
- Regelmäßige Kontrolle von Erste-Hilfe Material, Warndreieck, Warnkleidung und Blitzleuchten auf Vollständigkeit und Funktion
- Kraftstoffkanister aus Polyethylen sind fünf Jahre nach Herstellungsdatum auszusondern (siehe Stempelung)



7. Ausbildung / Fahrtrainings / Dokumentation

Übungs- und Ausbildungsfahrten

Vertraut machen mit grundlegenden Eigenschaften der Einsatzfahrzeuge

- Größe, Funktion und Fahrverhalten unterschiedlicher Fahrzeuge
- Kennenlernen der Bedienelemente und Funktionen
- Notwendigkeit regelmäßiger Aus- und Fortbildung sowie Fahrübungen
- Übungen dienen dazu, Fahrzeugtechnik und Feuerwehrausstattung für den Einsatz sicher bedienen zu können
- Sicherer Umgang mit besonderen, einsatzbedingten Verkehrssituationen
- Bedienung feuerwehrspezifischer Ausstattungselemente wie Pumpen, Aggregate, Zug- / Hubeinrichtungen, Lichtmast oder Zumischungsanlagen



7. Ausbildung / Fahrtrainings / Dokumentation

Übungs- und Ausbildungsfahrten

- Übungsfahrten erfolgen erst, wenn alle Fahreinrichtungen des Fahrzeuges von den Einsatzkräften fehlerfrei bedienbar sind und auf das Verhalten im Straßenverkehr bei der Nutzung von Sonderrechten hingewiesen wurde.
 - Bessere Einschätzung der Abmessungen des Fahrzeuges
 - Übung von korrektem Einweisen, Rangieren und Kuppeln von Einsatzfahrzeugen
 - Simulation von Anfahrts-, Durchfahrts- oder Parksituationen mittels einfach gestaltetem Fahrparcours
 - Routine für gefahrlose Einsatzabläufe durch sicheres Abstellen und Absichern des Fahrzeuges am Einsatzort
 - Ausreichend große Stellplätze für ein sicheres Abstellen von Fahrzeugen im Feuerwehrhaus



7. Ausbildung / Fahrtrainings / Dokumentation

Dokumentation

Über erfolgte Unterweisungsfahrten ist ein Nachweis in Form einer Bestätigung zu führen.

- Ausstellung durch eine geeignete beauftragte Person (z. B. der / die Ausbildende)
- Maschinstinnen / Maschinisten sowie Gerätewartinnen / Gerätewarte haben Checklisten für die regelmäßige Überprüfung der Fahrzeuge und die Dokumentation zu nutzen
- Turnusmäßige Überprüfung der Führerscheine. Eine halbjährliche Überprüfung wird als ausreichend angesehen
- Der Verlust der Fahrerlaubnis ist unverzüglich zu melden



7. Ausbildung / Fahrtrainings / Dokumentation

Fahrsicherheitstraining

Professionelle Fahrtrainings und Fahrsicherheitstrainings ergänzen Übungswissen oder bilden die Grundlage für das sichere Führen von Einsatzfahrzeugen in herausfordernden Situationen.

- Regelmäßige Aus- und Weiterbildungen helfen auch erfahrenen Maschinentinnen und Maschinenten, vorhandenes Wissen wieder aufzufrischen
- Wichtiger Lernprozess für Neulinge, um fehlende Erfahrungen beim Führen eines solchen Fahrzeuges auszugleichen
- Sinnvoll ist die Nutzung auch von Angeboten für ein Fahrtraining im Simulator



8. Sonder- / Wegerechte

Einsatzfahrten, als auch Fahrten zum Einsatz, unterliegen bestimmten Sonder- und Wegerechten.

- Ausübung nur unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Regelmäßige besondere Unterweisungen, wenn Feuerwehrfahrzeuge unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn geführt werden
- Durchführung der Unterweisungen anhand der StVO, der StVZO und den DGUV Vorschriften
- Allenfalls nur mäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen mit dem privaten PKW ohne Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer. Diese können nicht erkennen, dass ein Feuerwehrangehöriger im Privat-Kfz zu einem Einsatz fährt
- **Überschreitungen der Vorschriften können auch weiterhin als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet werden. Verantwortlich dafür ist immer allein der Fahrer oder die Fahrerin des Fahrzeugs.**

9. Sonderfahrzeuge / Feuerwehrfremde Fahrzeuge

Das Einsatzspektrum der Freiwilligen Feuerwehr ist vielfältig. Neue Technologien und erweiterte Einsätze führen dazu, dass sowohl Sonderfahrzeuge als auch feuerwehrfremde Fahrzeuge zum Einsatz kommen.

- Weiterführende Unterweisungen bzw. Ausbildungen und eventuell Sicherheitsprüfungen sind erforderlich (z. B. Drehleiter, Seilwinde, Ladebordwand)
- Achtung bei Umbauten:
Es ist auf eine technische Überprüfung durch eine dazu befähigte Person sowie ein Eintrag in die Fahrzeugpapiere zu achten
- Bei zusätzlich mitgeführter Ladung ist auf die korrekte Lagerung (möglichst tiefer Schwerpunkt) und ausreichende Sicherung zu achten
- Einhaltung zulässiger Werte wie Gesamtgewicht oder Achslasten
- Bei Zuwiderhandlungen droht der Verlust der Betriebserlaubnis. Fahrzeughalter und –halterin sowie Fahrer und Fahrerinnen drohen juristische Konsequenzen.



9. Sonderfahrzeuge / Feuerwehrfremde Fahrzeuge

Der Einsatz „feuerwehrfremder“ Fahrzeuge oder Maschinen ist hilfreich, um die besondere Aufgaben schnell und praktikabel zu lösen, bei denen vorhandene Feuerwehrtechnik nicht weiterhilft.

- Fahrzeugführende müssen im Führen des Fahrzeuges unterwiesen sein
- Ihre Befähigung hierzu muss nachgewiesen sein
- Sie müssen zuverlässig und zum Führen des Fahrzeuges bestimmt worden sein
- Sonderfahrzeuge müssen bestimmungsgemäß eingesetzt werden
- Diese müssen in betriebssicherem Zustand sein. Dieser ist regelmäßig durch eine Prüfung zu belegen
- Fahrzeuge dürfen nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und körperlich und geistig geeignet sind.
- Geeignete Schutzkleidung muss vorhanden sein.

10. Brauchtumsveranstaltungen

- Die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche von Kraftfahrzeugen und auf der Ladefläche von Anhängern ist laut Straßenverkehrs-Ordnung verboten!
- Ausnahmen sind nur bei Brauchtumsveranstaltungen möglich. Diese sind bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen und vom Träger bzw. der Trägerin der Feuerwehr zu dokumentieren.
- Zu den Brauchtumsveranstaltungen gehört aber z. B. nicht das Einsammeln von Tannenbäumen, Altpapier oder Altmetallen durch die Feuerwehr.

